



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/1100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Koär. Mag. Kölpl/2054

Geschäftszahl 15.000/47-Pr/7/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

RECHENUNGSAMT
70-0010-96
Datum: 15. OKT. 1996

Betrifft:
Nachtarbeitsgesetz;
Ressortstellungnahme

16.10.96
Dr. Hajek

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 7. Oktober 1996
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.000/47-Pr/7/96

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Koär. Mag. Köpl/2054

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betrifft:
Nachtarbeitsgesetz;
Ressortstellungnahme

zu GZl. 52.155/7-2/96

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Das Bestreben, das starre Arbeitszeitgesetz in Richtung einer Flexibilisierung zu ändern und das bestehende Verbot der Nachtarbeit für Frauen abzuschaffen, wird ho. begrüßt. Die vorgesehenen Regelungen sind jedoch aus Sicht des ho. Ressorts noch zu wenig weitgehend, um das angestrebte Ziel einer Flexibilisierung der Arbeitszeit zu erreichen. Vielmehr ist der vorliegende Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes mit zusätzlichen, für die Betriebe nicht tragbaren, aber auch durch die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung nicht gedeckten Belastungen für die Arbeitgeber verbunden. Ein Vergleich der entsprechenden EU-Vorschriften, nämlich der Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (93/104/EG) vom 23. November 1993 sowie der Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die

Seite 2

Arbeitsbedingungen (67/207/EWG) vom 9. Februar 1996 zeigen, daß vor allem die größten Belastungen im geplanten Nachtarbeitsgesetz, wie Definition der Nachtarbeit und damit Geltungsbereich, Zeitausgleich und Versetzungsanspruch über die einschlägigen EU-Bestimmungen hinausgehen.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

1) **Zu § 2:**

Was den Begriff der Nacht anlangt, sieht der Entwurf einen Zeitrahmen von 8 Stunden vor, während die EU-Richtlinie sich mit einem Zeitrahmen von 7 Stunden begnügt.

Zum Begriff der Nachtarbeiter zählen nach EU-Recht nur jene, die während der Nachtzeit mindestens 3 Stunden Arbeit verrichten, während der Entwurf nur 2 Stunden vorsieht. In beiden Bereichen sollte eine Anpassung an die EU-Richtlinie vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß in der Präambel zur EU-Arbeitszeitrichtlinie folgende grundsätzliche Feststellungen enthalten sind:

"In Anbetracht der Fragen, die sich aufgrund der Arbeitszeitgestaltung im Unternehmen stellen können, ist eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie vorzusehen, wobei jedoch die Grundsätze des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu beachten sind."

"Je nach Lage des Falles sollten die Mitgliedstaaten oder die Sozialpartner die Möglichkeit haben, von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie abzuweichen. Im Falle einer Abweichung müssen jedoch den betroffenen Arbeitnehmern in der Regel gleichwertige Ausgleichsruhezeiten gewährt werden."

Aufgrund dieser Textpassagen ist daher ersichtlich, daß das Ziel der Richtlinie darin besteht, Standards vorzugeben, von denen jedoch unter gewissen Voraussetzungen zu Lasten der Arbeitnehmer abgegangen werden kann.

Gesetzlich vorgesehene strengere Regelungen zugunsten der Arbeitnehmer scheinen dem Sinn der Richtlinie nicht zu entsprechen.

Seite 3

2) Zu § 3:

Eine derartige Einschränkung kennt das EU-Recht nicht. § 3 wäre daher ersatzlos zu streichen. Zudem erscheint diese Bestimmung überflüssig, weil die Betriebe allein schon wegen der Kostenbelastung die Nachtarbeit nur dann einführen, wenn diese wirklich notwendig ist.

3) Zu § 4:

Auch in diesem Bereich geht der Entwurf über die EU-Richtlinie hinaus. Zwar sieht im Prinzip auch die EU-Richtlinie eine 8-Stunden-Nachtarbeit vor, jedoch weist sie ausdrücklich darauf hin, daß damit nur die Normalarbeitszeit gemeint ist, während der vorliegende Entwurf die Gesamtarbeitszeit unterstellt.

4) Zu § 8:

Diese Bestimmung würde eine gewaltige Kostenbelastung für die Industrie bringen. Sie findet sich weder im EU-Recht, noch gibt es eine andere Begründung auf Einräumung eines Zeitguthabens in der Höhe von 10 % der Arbeitszeit.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 7. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

